
Satzung

Präambel

Der Offene Ganztage der Domschule ist ein Ort, an dem sich Kinder und Erwachsene wohlfühlen und friedlich miteinander leben und lernen. Die Regeln für das Zusammenleben kennen alle und beachten sie gewissenhaft. Nur so kann die pädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung aller uns anvertrauter Kinder unter Einbeziehung der Eltern und Lehrkräfte bestmöglich gestaltet werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Elterninitiative Offener Ganztage an der Domschule Minden“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“, in der Abkürzung „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Minden.
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Das erste Geschäftsjahr des Vereins „Verlässliche Grundschule Domschule Minden e.V.“ begann am 01. August 1996. Das erste Geschäftsjahr des Vereins „Elterninitiative Offener Ganztage an der Domschule Minden e.V.“ begann am 01. August 2007.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die pädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung der Schulkinder der Grundschule Domschule im Rahmen des Offenen Ganztags an der Grundschule Domschule in Minden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein fördert das notwendige und sinnvolle Zusammenwirken von Elternhaus und Schule, unterstützt die Arbeit der Schule zum Wohle der Schülerinnen und Schüler und setzt sich für die Verwirklichung der Idee einer Schulgemeinschaft ein. Hauptaufgabe ist die pädagogische Bildung, Erziehung, Betreuung und Förderung der Schüler. Dabei ist die Betreuung so zu regeln, dass sie eine Schulveranstaltung ist, für die die Schulleitung im Rahmen der gesetzlichen und schulrechtlichen Vorgaben und im Interesse eines einheitlichen Bildungsauftrages der Schule die Verantwortung trägt. Zur Erreichung dieses Zieles und zur Erfüllung der Aufgabe unterstellt der Verein die Betreuungskräfte den fachlichen Weisungen der

Schulleitung, wobei eine enge Abstimmung zwischen den Beteiligten erforderlich und vorausgesetzt ist.

2. Die Betreuung obliegt einer oder mehreren vom Verein eingestellten und zu entlohnenden Betreuungspersonen. Sollten die dem Verein vertraglich verpflichteten Betreuungspersonen aus Gründen, die in den Betreuungspersonen selbst liegen, verhindert sein, so bemüht sich der Verein um Ersatz.
3. Inhalt und Modalitäten der Betreuung (Umfang, Kosten, Zeiteinteilung, etc.) werden vom Vorstand erarbeitet und der Mitgliederversammlung vorgestellt.

§ 5 Erziehungspartnerschaft

1. Es ist gemeinsame Aufgabe von Eltern, Ganztagskräften und Lehrkräften, die pädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung aller Kinder im Offenen Ganztage der Domschule bestmöglich zu gestalten.
2. Für dieses Ziel wurden an der Domschule gemeinsame Grundwerte der Bildungs- und Erziehungsarbeit festgelegt, deren Bejahung und aktive Unterstützung unabdingbar sind. Bei Anmeldung in der Domschule wird der/dem Sorgenberechtigten daher die Broschüre *Grundwerte der Erziehungs- und Bildungsarbeit – Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus* ausgehändigt.
3. Es gibt Situationen, in denen das Fehlverhalten der Schülerin / des Schülers im Hinblick auf einen geordneten Tagesablauf und das soziale Miteinander im Offenen Ganztage sowie im Hinblick auf das Schutzbedürfnis anderer nicht hingenommen werden kann. Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen sind Reaktionen auf dieses Fehlverhalten und dienen der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages des Offenen Ganztages und dem Schutz von Personen und Sachen.
4. Die Maßnahmen und Handlungsmöglichkeiten des Ganztagesteams werden stetig überprüft und angepasst; sie orientieren sich am Maßnahmenkatalog der Domschule und
 - a) berücksichtigen, dass der Gedanke der Erziehung im Vordergrund steht.
 - b) zielen auf Verhaltensänderung durch Einsicht.
 - c) berücksichtigen die Umstände des Einzelfalls, das Alter und die Persönlichkeit der Schülerin / des Schülers.
 - d) berücksichtigen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist.
 - e) können von jedem Mitglied des Ganztagesteams ausgesprochen werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Voraussetzung ist die Beitrittserklärung.
2. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet über eine erneute an den Vorstand zu richtende Beitrittserklärung die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird zunächst für die Dauer eines Geschäftsjahres erworben. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr.
4. Die Mitgliedschaft endet,
 - a. durch Tod.
 - b. ohne besondere Kündigung, wenn das Kind die Schule verlässt oder die Betreuungsmaßnahme von einem anderen Träger übernommen wird.
 - c. durch Austritt: dieser erfolgt zum Schuljahresende (31.07.) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 15. April.
 - d. durch förmliche Ausschließung, die durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann. Voraussetzung ist, dass ein wichtiger

Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn die Erziehungspartnerschaft (§5) durch das Verhalten des zu betreuenden Kindes trotz aller Einwirkungen stark beeinträchtigt ist. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat.

- i. Ablauf:
 1. Schriftliche Androhung über den Ausschluss durch die Leitung des Offenen Ganztags.
 2. Dem Mitglied muss vor der abschließenden Entscheidung des Vorstands Gelegenheit gegeben werden, sich zu den in der Ausschlussandrohung genannten Gründen für den Ausschluss schriftlich zu äußern. Die Stellungnahme muss der Leitung des Offenen Ganztags binnen 14 Tagen nach Ausstellung der Ausschlussandrohung zugehen.
 3. Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder über den Ausschluss.
 4. Schriftliche Mitteilung über den Ausschluss an das Mitglied.
 5. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats wirksam, in dem er ausgesprochen worden ist.
- e. durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne wichtigen Grund zweimal der Jahresbeitrag nicht entrichtet worden ist.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Elternbeitragssatzung

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1,-- € monatlich, mindestens 12,-- € pro Jahr und wird jährlich im Voraus eingezogen. Zur Änderung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Elternbeitragssatzung für Offene Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Minden in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage für die Erhebung der einkommensabhängigen Elternbeiträge (www.minden.de).
3. Die Beitragsleistungen erfolgen ausschließlich bargeldlos mittels Lastschrift. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer angegebenen Kontoverbindung dem Verein und der Stadt Minden unverzüglich mitzuteilen. Durch Unterlassung eventuell entstandene Kosten gehen zu Lasten des Vereinsmitgliedes.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall aus sozialen Gründen den Mitgliedsbeitrag für einen bestimmten Zeitablauf zu reduzieren oder zu erlassen. Hierüber erstattet er der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 8 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b) die Bestellung, Entlastung und Abberufung des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
 - c) Satzungsänderungen
 - d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e) die förmliche Ausschließung von Mitgliedern
 - f) die Auflösung des Vereins.Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen. Der Vorstand schlägt eine Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, spätestens vor Ablauf von drei Monaten nach Beginn des Schuljahres einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein Mitglied zur Leitung der Versammlung. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftführer/-führerin und dem/der Versammlungsleiter/-leiterin zu unterzeichnen ist.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen, die auch auf Antrag eines Mitgliedes geheim erfolgen müssen, erfolgt bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang. Blockwahlen sind unzulässig.
7. Beschlüsse, durch die
 - a) die Satzung geändert wird
 - b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge festgesetzt wird
 - c) die Auflösung des Vereines festgelegt wirdbedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn die Interessen des Vereins dieser bedürfen oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, so gilt §37 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/-in
 - d) dem/der Kassenwart/-in

Dem erweiterten Vorstand gehören als geborene Mitglieder Kraft ihres Amtes der/die Schulleiter/-in und der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft bzw. in Vertretung deren Stellvertreter an. Soweit die geborenen Mitglieder und im Vertretungsfall ihre jeweiligen Stellvertreter im Amt nicht dem Verein angehören, haben sie lediglich

beratende Stimme. Der/die Schulleiter/-in bzw. die Vertretung kann nicht Vorsitzende sein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder für sich ist allein vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln, auf Antrag mindestens eines Mitglieds der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme der Amtsgeschäfte durch eine/n Amtsnachfolger/-in. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, so kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
3. Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Er verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Vereinsbeschlüsse aus und informiert die Vereinsmitglieder regelmäßig über seine Arbeit. Besonderes Augenmerk hat der Vorstand auf die Kontrolle und Erhebung der laufenden Kosten zu legen. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
4. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende schriftlich mindesten 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt ein.
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er so oft es die Geschäftslage erfordert oder mindestens 2 Vorstandsmitglieder es beantragen, jedoch mindestens einmal pro Quartal, zusammentritt und über die eine Niederschrift anzufertigen ist.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines/ihrer Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und sind von dem/der Schriftführer/-in und dem/der 1. Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/-in zu unterzeichnen. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Hier gelten Abs. 6 und 7 entsprechend.
8. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Finanz- und Geschäftsbericht zu erstatten.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder von Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

§ 12 Kassenprüfer/-in

1. Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr aus ihren Reihen zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Kassenprüfer/-in. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschränkung

1. Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 14 Auflösung der Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der

erschienenen Vereinsmitglieder. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Bestimmungen des BGB.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen der Vereins an den Verein „Förderverein der Domschule e.V.“ über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Grundschule Domschule, ersatzweise ihrer Rechtsnachfolgerin, zu verwenden hat.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Diese Satzung wurde am 25. September 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen und durch die Unterschriften der Teilnehmer bestätigt.

Minden, 25. September 2023